



Merkblatt zur Errichtung von Geräte-/Geschirrhütten im Außenbereich

Gerätehütten sind kleine Bauten einfachster Ausführung, die der Unterbringung von Gerätschaften dienen, welche für die Arbeit auf dem Grundstück benötigt werden. Für die Lagerung von Gartengeräten oder den Aufenthalt von Menschen sind sie dagegen nicht bestimmt.

Bitte informieren Sie sich bevor Sie mit einem Bau beginnen. Bei der ungenehmigten Errichtung von baulichen Anlagen kann unter Umständen deren Entfernung und die Wiederherrichtung des Geländezustandes gefordert werden; daneben wird möglicherweise auch noch ein Bußgeld verhängt.

Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde, Telefon 0 72 22 / 3 81 – 40 51

1. Allgemein:

Die Allgemeinheit hat einen Anspruch auf die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft, weshalb diese von Gesetzes wegen weitgehend von Bauten, Einzäunungen usw. freizuhalten ist. Dabei prüfen die zuständigen Behörden insbesondere folgende Punkte:

- Bei Überschreiten eines umbauten Raumes (Höhe x Breite x Tiefe einschl. Dachraum) von 20 Kubikmetern ist eine Baugenehmigung erforderlich.
- Wenn sich das Grundstück in einem Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, besonders geschütztes Biotop) befindet, ist auf jeden Fall eine naturschutzrechtliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung notwendig. In Naturschutzgebieten dagegen ist in aller Regel keine Zulassung möglich.
- Möglicherweise muss ein sogenannter Eingriff (§ 20 Naturschutzgesetz) ausgeglichen werden. Dies kann z.B. durch entsprechende Farbgebung, Grünanpflanzung oder durch eine verträgliche Standortwahl für die Hütte erfolgen.
- Darüber hinaus ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 10 m zu Gewässern einzuhalten ist (Gewässerrandstreifen, Hochwasserschutz).

2. Verfahren:

Die Naturschutzbehörde prüft bei naturschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Hütten, ob ein triftiger Grund für deren Errichtung vorliegt und fordert eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten an, der vor Ort die fachlich-ökologische Beurteilung des Antrages vornimmt.

Wenn dann eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, erhält der/die AntragstellerIn einen förmlichen und kostenpflichtigen Bescheid (in der Regel innerhalb eines



Zeitraumes von ca. 4 Wochen). Dieser enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung sowie Auflagen und Bedingungen, welche beachtet werden müssen (z.B. zu Begrünungsmaßnahmen, zur Farbgebung oder zur Baugestaltung).

Gegen die Entscheidung selbst oder deren sogenannter Nebenbestimmungen kann Widerspruch eingelegt werden. Die Kosten für die Entscheidung richten sich vor allem nach Aufwand des Verfahrens, Größe des Objektes und der Schutzwürdigkeit des betreffenden Landschaftsteiles.

3. Grundvoraussetzungen:

Achten Sie darauf, dass die Hütte so wenig wie möglich in Erscheinung tritt und nicht an weithin sichtbarer Stelle des Grundstückes errichtet wird. Verzichten Sie auf Außenanlagen wie Wege, Treppen, Terrassen und Mauern. Solche Anlagen sind wie auch Brunnen, Einzäunungen usw. in vielen Fällen gesondert genehmigungsbedürftig. Folgende Voraussetzungen sind außerdem stets zu beachten:

- Holzbauweise und normalerweise Heuhüttenstil mit Bruttorauminhalt von max. 20 cbm
- Giebel- oder Satteldach (kein Pultdach) vorzugsweise mit rotbrauner Ziegeldeckung; ein Vordach ist nur bis zur max. Tiefe von 50 cm zulässig
- Tür in der Giebelseite, keine Terrasse oder Pergola
- nur kleine Lichtluken (normalerweise in der Tür) zulässig und durch Klappläden o.ä. verschließbar, keine Fenster
- keine Feuerstätte
- landschaftsangepasste unauffällige Farbgebung bzw. unbehandeltes Holz, keine Verwendung greller, leuchtender oder glänzender Materialien

4. Unterlagen:

Zur Prüfung und Beurteilung legen Sie bitte zunächst folgende Unterlagen vor:

- Formloser schriftlicher Antrag mit Begründung des Vorhabens (z.B. Bewirtschaftung der Grundstücke Flst.Nr... mit einer Flächengröße von ... ha), den persönlichen Angaben des/der Antragstellers/in (Name, Anschrift usw.) und Angabe der unterzubringenden Gerätschaften. Die Angabe der Telefonnummer ist freiwillig, erleichtert aber bei Rückfragen die Abwicklung des Verfahrens.
- 2 Lagepläne zur Orientierung: 1 Übersichtsplan (z.B. aus dem Stadtplan) und 1 Detailplan Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000 mit Eintrag des Standortes der Hütte, Angabe der Flurstücksnummer und Gemarkung (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)
- Skizzen:
Diese können von Hand erfolgen, müssen aber maßstabsgetreu sein und die entsprechenden Maßangaben enthalten. Des Weiteren sind ein Grundriss (Draufsicht), eine Seitenansicht und – soweit vorhanden - eine Kopie der Baubeschreibung (z.B. bei Lieferung einer Fertighütte) vorzulegen.